

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Fachkundige individuelle Betreuung (FiB) PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang wird grundsätzlich ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen oder ein Abschluss der Höheren Berufsbildung vorausgesetzt.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 10 ECTS-Punkte.

- ² Er gliedert sich in vier Lehrmodule im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkte sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 2 ECTS-Punkte. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss der Lehrmodule begonnen werden. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss spätestens 5 Jahre nach Abschluss des ersten Moduls erfolgen.
- ³ Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 8 – 12 dieses Erlasses.
- ⁴ Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- ⁵ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie den Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁶ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

Art. 5 Anrechnung von Leistungen

- ¹ Module, die im Rahmen eines grundständigen Studiengangs PHSG absolviert wurden, werden nicht an den Weiterbildungslehrgang angerechnet.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 6 Präsenzpflcht

- ¹ Es gilt pro Modul eine Präsenzpflcht von 80 Prozent für Veranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen deklariert werden.
- ² Bei Absenzen innerhalb der Präsenzpflcht sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung Kompensationsarbeiten zu leisten.
- ³ Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 7 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- ² Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Fachkundige individuelle Betreuung (FiB) PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzpflcht gemäss Art. 6;

- b) die Abschlussarbeit gemäss Art. 8 10;
- c) die Präsentation gemäss Art. 11 – 12.

3.2 CAS-Abschlussarbeit

Art. 8 Gegenstand und Genehmigung

- ¹ In der Abschlussarbeit weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, Lehr- und Lernprozesse bedürfnisorientiert zu steuern, geeignete Lernsettings für Jugendliche mit Förderbedarf zu entwickeln sowie Coaching- und Begleitkompetenzen zielgerichtet anzuwenden.
- ² Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schlägt ein Thema für die Abschlussarbeit vor. Die Lehrgangsleitung prüft das eingereichte Thema der Abschlussarbeit und nimmt es an oder weist es zur Überarbeitung zurück. Eine oder mehrere Überarbeitungen sind innerhalb einer von der Lehrgangsleitung gesetzten Frist möglich. Wird das Thema angenommen, teilt die Lehrgangsleitung eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Begleitung der Abschlussarbeit zu.

Art. 9 Redlichkeit

- ¹ Bei der Einreichung der Abschlussarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 10 Beurteilung

- ¹ Die Abschlussarbeit wird von der zugeteilten Dozentin oder dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernennt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- ² Die Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt. Nachbesserungen sind nicht möglich. Wird die Abschlussarbeit mit «bestanden» beurteilt, erfolgt die Einladung zur Präsentation.
- ³ Wird die Abschlussarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Präsentation

Art. 11 Gegenstand

- ¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren ihre Abschlussarbeit vor einem Fachpublikum. Sie demonstrieren, dass sie in der Lage sind, den Gegenstand der Abschlussarbeit zielgruppengerecht mündlich aufzubereiten.

Art. 12 Beurteilung

- ¹ Die Präsentation wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Wird die Präsentation mit «nicht bestanden» beurteilt, kann sie einmal wiederholt werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.4 Abschlussdokumente

Art. 13 Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Fachkundige individuelle Betreuung (FiB) PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 16. Dezember 2025 in Kraft.